



Glaubensfreiheit und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates

Freitagsgedanken vom 22.03.2019

Das Jahr 2019 ist mit Blick auf unsere Verfassung ein besonderes, stehen doch gleich mehrere Jubiläen an: Das Grundgesetz feiert seinen 70. Geburtstag und seine religionsverfassungsrechtlichen Regelungen, die auf die Weimarer Reichsverfassung aus dem Jahre 1919 rekurrieren, feiern ihr 100-jähriges Jubiläum. Ein paar Gedanken zur Glaubensfreiheit:

Die Glaubensfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz gilt als eines derjenigen Grundrechte, das am stärksten als Ausfluss der Menschenwürdegarantie zu betrachten ist. Woher komme ich? Warum bin ich hier? Wohin gehe ich? Dies sind grundlegende Fragen der menschlichen Existenz, die den Menschen seit jeher beschäftigen und für ihn von zentraler Bedeutung sind für sein Leben. Der Glaube gibt dem gläubigen Menschen in dieser Welt Orientierung und kann sein gesamtes Leben bestimmen.

Es ist ein Akt von Klugheit und Weisheit, dass das deutsche Religionsverfassungsrecht sich in seiner Rechtstradition für das Modell einer offenen und übergreifenden religiös-weltanschaulichen Neutralität entschieden hat. Das Bundesverfassungsgericht umschreibt es wie folgt: *„Der ‚ethische Standard‘ des Grundgesetzes ist ... die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewährt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität“* (1 BvR 63/68). *„Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist ... nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen“* (2 BvR 1436/02). Dieses Modell gilt es zu verteidigen. Denn es definiert Neutralität sehr logisch stringent. Ein laizistischer Staat, der Religionen aus dem öffentlichen Raum verbannen will, ist gerade nicht neutral, da er Partei ergreift zugunsten von Areligiosität und sich von Religionen distanziert. Unser Staat ist „säkular, aber nicht säkularistisch“ (Hans Michael Heinig). Zudem genügt ein Blick nach Frankreich, um deutlich zu erkennen, dass der Laizismus keines der Integrationsprobleme hat lösen können – im Gegenteil sind sie dort sogar sehr viel größer als in Deutschland. Die Verbannung von Religionen aus dem öffentlichen Bereich befördert nur die Schaffung von Parallelgesellschaften. Zu oft wird übersehen, dass Religionen, die sichtbar sind und sich im öffentlichen Raum bewegen, dadurch auch einer gewissen gesellschaftlichen/öffentlichen Kontrolle unterliegen.

Außerdem können Religionen nach dem offenen und übergreifenden Modell als eine potentiell gesellschaftsstabilisierende Ressource genutzt werden. *„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“*, stellte der Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde zutreffend in seinem



Liberal-Islamischer Bund e.V.

berühmten Diktum fest. Das heißt, der freiheitliche Staat ist darauf angewiesen, dass in der Bevölkerung ein die Werte des Staates tragendes Ethos herrscht. Denn wenn er all seine Ziele mit den Mitteln des Zwangs durchsetzen müsste, würde er aufhören, ein freiheitlicher Staat zu sein. Religionen können neben anderen gesellschaftlichen Gruppen einen Beitrag zur ethischen Wertebildung leisten. So ist etwa der oberste Wert unserer Verfassungsordnung, die Menschenwürde, einer, der sowohl von säkularen als auch von religiösen Begründungssträngen lebt. Christen würden mit der Gottebenbildlichkeit des Menschen argumentieren (Gen. 1, 27; Eph. 4, 24). Auch der Islam kann einen Beitrag zur Stützung und Förderung des obersten Wertes unseres Gemeinwesens leisten und sich in die Vielfalt an Begründungssträngen einreihen. So heißt es in Sure 17:70: „*Nun haben Wir tatsächlich den Kindern Adams Würde verliehen ... und sie weit über das meiste Unserer Schöpfung begünstigt.*“ In der koranischen Schöpfungsgeschichte sollen die Engel sich vor Adam niederwerfen, nachdem Gott diesen geformt und ihm *von Seinem Geist eingehaucht* hat, um so zu bezeugen, dass sie die Würde des Menschen achten (Sure 38:71 ff.; vgl. 7:11 ff.; 2:34). Dieser „göttliche Funke“ in *jedem* Menschen begründet seine Menschenwürde – unabhängig von Glauben, Herkunft, Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung usw.

Es besteht im Islam also sehr viel bisher ungenutztes konstruktives Potential an ethischer Prägestärke, das für unsere Gesellschaft fruchtbar gemacht werden kann. An den verschiedenen universitären Zentren für islamische Theologie in Deutschland erkennen wir jetzt schon erste gute Ansätze einer menschenfreundlichen Theologie, die eine wichtige Rolle dabei spielen werden, v.a. jungen Muslimen eine alternative Lesart zu menschenfeindlichen extremistischen Lesarten zu bieten und diese zurückzudrängen. Dass es solche Lehrstühle für islamische Theologie überhaupt geben kann, ist der offenen und übergreifenden Neutralität des Grundgesetzes zu verdanken, deren tragende Säule Artikel 4 Grundgesetz ist.

Waqar Tariq

Anm.: Eine leicht kürzere Version dieses Textes erschien als Kommentar zur Glaubensfreiheit für das Konzertprojekt „[Verfassungsklänge](#) – das Grundgesetz vertont“.

Die Freitagsgedanken dienen v.a. dem Gedankenaustausch innerhalb des Liberal-Islamischen Bundes (LIB) e.V. Die im jeweiligen Beitrag vertretene Meinung spiegelt die Perspektive der jeweils verfassenden Person wider und nicht (zwingend) die des LIB e.V. Vom LIB e.V., vertreten durch seinen Vorstand, verabschiedete Positionen zu zentralen Themen finden sich v.a. in unseren [Positionspapieren](#) und Presseerklärungen.